



Gemeinde Schöder

Bezirk Murau

8844 Schöder 12

☎ 03536/7070 oder 0664 2145588 Fax: 03536/7070-4

E-Mail: gde@schoeder.gv.at

UID-Nr.: ATU59450329



Schöder, am 20.02.2023

GZ.: 120-2/2023

Betrifft: Aufstellung von Verkehrszeichen;
Verkehrsbeschränkung während der Tauwetterperiode

KUND MACHUNG

Betreffend Erlassung von Verkehrsbeschränkungen während der Tauwetterperiode werden im Gemeindegebiet von Schöder ab

Freitag, den 24.02.2023

bis auf Widerruf folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen erlassen:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 i.V.m. § 94 d Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird im Bereich der Gemeinde Schöder während der Zeit der jährlichen Tauwetterperiode für die angeführten Gemeindestraßen ein „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht, ausgenommen Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllentsorgung, Transporte für Futtermittel, Milch, Lebendvieh und TKV**“ verordnet (§ 52 lit. a Zif. 9c StVO 1960).

- 1) Gemeindestraße Abzweigung L 704 Sölkpaßstraße Waldbichl (Schöderberg)
- 2) Gemeindestraße Abzweigung Krakaudorf, Schneiderbauer (Schöderberg)
- 3) Gemeindestraße Robitzen (ab Zeiperbrücke)
- 4) Gemeindestraße Wachenberg
- 5) Gemeindestraße Schöderbichl (Einfahrt Möstl bis zum Anwesen Pistrich, vlg. Trattler)
- 6) Gemeindestraße Gaber-Dörfl-Weg
- 7) Gemeindestraße in Richtung Wasserbassin
- 8) Katschgrabenweg (ab Ende Rückhaltebecken bis Augustinerkreuz)
- 9) Zufahrt Schrefl - Feuchtingerweg (ab der Landesstraße 501)
- 10) Zufahrt Mayerhofer, vlg. Scherer (ab Pfarrhof)

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder als aufgehoben.

Die Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen erfolgt durch den Straßenerhalter für den jeweils zu beschränkten Straßenabschnitt.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:


Rudolf Mürzl



Angeschlagen am: 20.02.2023

Abgenommen am :